

# Ergänzende Bedingungen für Software-Kaufversionen der bn-its GmbH

## 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten ausschließlich für den Kauf von Software-Lizenzen der bn-its GmbH („Kaufversionen“) sowie für optional vereinbarte, zeitlich befristete Software-Maintenance-Verträge („Maintenance“). Sie regeln die Überlassung, Lizenzierung und Nutzung von Kaufversionen sowie - soweit ausdrücklich vereinbart - den Zugang zu Updates im Rahmen einer Maintenance.
- 1.2 Ergänzend gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#) der bn-its in ihrer jeweils gültigen Fassung, im Kollisionsfall gehen diese Bedingungen den AGB vor.
- 1.3 Kaufversionen werden dem Kunden dauerhaft gegen einmalige Vergütung überlassen.
- 1.4 Die Maintenance umfasst ausschließlich den Zugang zu neuen freigegebenen Softwareversionen („Updates“) während der vereinbarten Laufzeit.
- 1.5 Supportleistungen sind nicht Bestandteil der Maintenance.

## 2 Lizenzmodell und Nutzungsrechte

### 2.1 Kaufversion

Bei Kaufversionen erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der jeweils erworbenen Softwareversion gegen einmalige Zahlung eines „Kaufpreises“. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die konkret erworbene Version („Version-Stand zum Zeitpunkt der Lieferung“).

### 2.2 Nutzungsumfang

Der erlaubte Nutzungsumfang (z.B. Anzahl Installationen, Clients, User, Module) ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, zu der diese Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

### 2.3 Unzulässige Nutzungsformen

Die Nutzung der Software ist ausschließlich für eigene interne Geschäftszwecke des Kunden zulässig.

Unzulässig ist jede entgeltliche oder auf Erwerbszwecke gerichtete Überlassung der Software an Dritte, insbesondere

- die Vermietung, Verpachtung oder sonstige zeitweise Überlassung,
- die Bereitstellung als Application-Service-Providing (ASP),
- die Nutzung als Software-as-a-Service (SaaS) oder
- die Einbindung der Software als Bestandteil eines entgeltlichen Dienstleistungs- oder Cloud-Angebots,

sofern nicht zuvor eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der bn-its erteilt wurde.  
Keine unzulässige Überlassung liegt vor, wenn der Kunde die Software ausschließlich für eigene Zwecke betreibt und hierzu Infrastruktur oder Rechenzentrumsleistungen Dritter (z. B. Hosting oder Housing) nutzt, sofern keine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte erfolgt.

- 2.4 Urheberrechts-, Marken- oder Schutzrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 2.5 Der Kunde darf Sicherungskopien in angemessenem Umfang erstellen.
- 2.6 Die Bearbeitung, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Form der Rückübersetzung des Codes ist untersagt, soweit dies nicht nach § 69e UrhG zwingend zulässig ist.
- 2.7 Sämtliche Rechte am Quellcode stehen ausschließlich bn-its zu. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes besteht nicht.
- 2.8 Ein Anspruch auf Weiterentwicklung oder Anpassung der Software über eine vertraglich vereinbarte Maintenance hinaus besteht nicht.

### 3 Weitergabe von Kaufversionen

- 3.1 Der Kunde darf eine Kaufversion an einen Dritten übertragen, sofern
  - er die eigene Nutzung vollständig beendet,
  - der Erwerber sich schriftlich zur Geltung dieser Bedingungen verpflichtet und
  - bn-its der Weitergabe vorab schriftlich zugestimmt hat. Diese erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde der bn-its schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und der Kunde der bn-its im Falle der Weitergabe Name und vollständige Anschrift des Erwerbers in Textform mitteilt.
- 3.2 Mit der Weitergabe erlöschen sämtliche Rechte des ursprünglichen Kunden.
- 3.3 Eine Weitergabe darf nicht erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dritte die Vertragsbedingungen verletzt oder unberechtigt Kopien anfertigt.

### 4 Bereitstellung und Dokumentation

- 4.1 Die Bereitstellung erfolgt per Download oder Datenträger.
- 4.2 Die Software kann durch Lizenzschutzmechanismen geschützt sein. Soweit erforderlich, werden Lizenzschlüssel, Aktivierungs-codes oder Zugangsberechtigungen bereitgestellt.
- 4.3 bn-its stellt eine elektronische Anwenderdokumentation zur Verfügung, die dem Softwarestand zum Zeitpunkt der Lieferung im Wesentlichen entspricht.

### 5 Updates und technische Aktualisierungen

- 5.1 Art und Umfang

Für Kaufprodukte bietet bn-its den Abschluss eines Maintenance-Vertrages an. Maintenance erfolgt ausschließlich in Form einer Update-Berechtigung. Der Maintenance-Vertrag umfasst ausschließlich:

- Zugang zu neuen, freigegebenen Versionen der erworbenen Produktlinie
- sicherheitsrelevante Updates
- Bugfixes und technische Korrekturen

Nicht Bestandteil der Maintenance sind insbesondere:

- Fehleranalyse
- Remote-Support
- Hilfestellung bei Bedienung oder Konfiguration
- Installationsleistungen
- Migrationsleistungen
- Betriebsunterstützung
- SLA, Reaktionszeiten oder garantierte Verfügbarkeit
- Support außerhalb von Update-Bereitstellungen

Diese Leistungen erfolgen ausschließlich:

- nach Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen von bn-its. Maßgeblich sind die auf der Website von bn-its veröffentlichten Preisangaben oder - sofern vereinbart - ein individuell unterbreitetes Angebot.
- über einen separaten IT-Unterstützungsvertrag

## 5.2 Laufzeit

Die Maintenance wird ausschließlich in festen Laufzeiten angeboten

- 12 Monate
- 24 Monate
- 36 Monate

Sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit jeweils am ersten Kalendertag des auf die Bereitstellung der Software bzw. den Ablauf der vorherigen Maintenance-Periode folgenden Monats. Maintenance-Verträge verlängern sich nicht automatisch.

bn-its kann dem Kunden rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Maintenance-Laufzeit über die Möglichkeit einer Verlängerung informieren und ein entsprechendes Angebot unterbreiten, um eine nahtlose Fortsetzung der Maintenance zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Unterbreitung eines Verlängerungsangebots besteht nicht.

Erfolgt keine Verlängerung endet die Update-Berechtigung automatisch.

## 5.3 Vergütung

Die Vergütung für Maintenance ist im Voraus für die jeweilige Laufzeit fällig. Preisanpassungen können gemäß AGB erfolgen.

## 5.4 Updatepflicht des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass bereitgestellte Updates unverzüglich installiert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Software und die Installierbarkeit zukünftiger Updates sicherzustellen.

## 6 Supportleistungen - Abgrenzung

### 6.1 Die Maintenance beinhaltet keine Form von Support.

Supportleistungen sind nicht Bestandteil der Maintenance und werden ausschließlich auf Grundlage

- eines gesonderten IT-Unterstützungs- oder Servicevertrags oder
- einer gesonderten Beauftragung nach Aufwand

erbracht.

Art, Umfang und Verfügbarkeit von Supportleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

### 6.2 Die Betriebsverantwortung liegt ausschließlich beim Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Betriebsverantwortung bezeichnet die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen, sicheren und kontinuierlichen Betrieb der IT-Systeme, Anwendungen und Infrastruktur.

## 7 Produktlebenszyklus und Abkündigungen (EOL)

### 7.1 Voraussetzungen für eine Abkündigung

bn-its ist berechtigt, ein Produkt oder einzelne Produktversionen abzukündigen, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Es steht ein funktional im Wesentlichen gleichwertiges oder erweitertes Nachfolgeprodukt zur Verfügung, das die maßgeblichen Funktionen der bisherigen Produktlinie abbildet.
2. Die Aufrechterhaltung der Produktlinie durch bn-its ist wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, insbesondere wenn die Kosten für Pflege, Wartung, Support oder Weiterentwicklung in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung oder Marktnachfrage stehen.
3. Die technische Weiterführung ist nicht mehr möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar, etwa aufgrund von
  - weggefallenen System- oder Herstellerunterstützung,
  - eingestellter Plattformen, Bibliotheken oder Schnittstellen,
  - sicherheits- oder architekturbedingten Limitierungen.
4. Die Bereitstellung, Pflege oder Weiterentwicklung der Produktlinie durch bn-its ist aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen nicht mehr zulässig oder nicht mehr zumutbar, insbesondere im Zusammenhang mit IT-Sicherheitsvorgaben oder Produktregulierungen (z. B. EU Cyber Resilience Act).

### 7.2 Mitteilungspflichten

Der Kunde wird mindestens 6 Monate vor Ablauf des Produktlebenszyklus informiert.

### 7.3 Folgen der Abkündigung

1. Nutzungsrechte  
Das Nutzungsrecht an der erworbenen Kaufversion bleibt zeitlich unbefristet bestehen. Eine Abkündigung hat keinen Einfluss auf die weitere Nutzung der bestehenden Version durch den Kunden.

2. Ende der Update-Berechtigung (Maintenance)  
Die Bereitstellung von Updates, Bugfixes und sicherheitsrelevanten Aktualisierungen endet mit dem EOL-Datum.  
Eine Verlängerung der Maintenance nach dem EOL-Datum ist ausgeschlossen.
3. Keine neuen Maintenance-Perioden  
Ab dem Zeitpunkt der EOL-Bekanntgabe können keine neuen Maintenance-Verträge für das abgekündigte Produkt mehr abgeschlossen werden.
4. Umstellungsangebot auf ein Nachfolgeprodukt  
Sofern ein funktional angemessenes Nachfolgeprodukt verfügbar ist, unterbreitet bn-its dem Kunden ein Angebot zur Umstellung auf ein Subscription-Modell zu den dann gültigen Konditionen.  
Ein Anspruch auf ein Nachfolgeprodukt besteht nicht.
5. Verrechnung bereits bezahlter, aber nicht mehr erfüllbarer Maintenance-Anteile  
Soweit der Kunde das Umstellungsangebot auf ein Nachfolgeprodukt annimmt, wird der auf die nicht mehr erfüllbare Maintenance entfallende Vergütungsanteil anteilig auf die Vergütung des Nachfolgeprodukts angerechnet. Lehnt der Kunde das Umstellungsangebot ab, werden nicht mehr erfüllbare Maintenance-Anteile zeitanteilig erstattet.
6. Support nach dem EOL-Datum  
Mit dem EOL-Datum endet jeglicher Maintenance und/oder Support für das abgekündigte Produkt.  
Weitere Unterstützung erfolgt ausschließlich nach Aufwand oder im Rahmen eines separaten IT-Unterstützungsvertrags.
7. Zwingende gesetzliche Pflichten  
Unberührt bleiben gesetzlich zwingende Anforderungen, insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung sicherheitsrelevanter Updates, sofern und soweit diese auf die abgekündigte Produktlinie noch anwendbar und technisch möglich sind.

## 8 Übernutzung

- 8.1 Jede Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus gilt als vertragswidrig.
- 8.2 Der Kunde hat bn-its eine Übernutzung unverzüglich anzuzeigen.  
  
Stellt bn-its eine Übernutzung fest, ist der Kunde verpflichtet, die fehlenden Nutzungseinheiten rückwirkend ab Beginn der Übernutzung nachzulizenzieren. Die Nachlizenzierung erfolgt zu den Preisen, die bn-its zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung für entsprechende Nutzungseinheiten regulär anbietet.
- 8.3 Der Kunde kann nachweisen, dass bn-its kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. bn-its ist berechtigt, die Vergütung rückwirkend ab Beginn der Übernutzung nachzufordern.

## 9 Gewährleistung

- 9.1 Mangelhaftung bei Kaufverträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, ein fehlerfreies Softwareprogramm zu erstellen. Die Mangelhaftung (Gewährleistung) für Sach- und Rechtsmängel einer Kaufversion erfolgt nach den Regeln des Kaufrechts.

Mängelansprüche für Sachmängel bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die Mangelhaftung für Rechtsmängel gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von bn-its durch Überlassung eines neuen, mangelfreien Softwarestandes oder Beseitigung der Mängel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn bn-its dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). bn-its ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat. Schlägt der Versuch der Nacherfüllung fehl, wird der Kunde angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

## 9.2 Mangelhaftung bei Maintenance

Bei Vorliegen eines Mangels an einer Werkleistung gilt folgendes:

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und Neuherstellung eines Werkes steht bn-its zu.

Der Kunde hat bn-its zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss die Komplexität der Software und die Art des Mangels angemessen berücksichtigen.

Schlägt die Nacherfüllung durch bn-its zweimal wegen desselben Mangels fehl oder verweigert bn-its die Nacherfüllung unberechtigt, so stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Mängelrechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

## 9.3 Verjährung von Mangelansprüchen

Im Falle des Bestehens von Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln der Software beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Garantien (§ 444 BGB), bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der bn-its oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der bn-its, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 9.4 Prüfungspflicht des Kunden und Kostenübernahme bei unberechtigter Mangelanzeige

Der Kunde wird sorgfältig - im Rahmen seiner Sachkunde - zunächst vor Geltendmachung eines Mangelbeseitigungsverlangens gegenüber der bn-its prüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorliegen kann oder ob eine andere Ursache für die Störung in Frage kommen kann.

Der Kunde ist zum Ersatz des Aufwands für einen Mangelbeseitigungseinsatz oder eine Mangelbeseitigungsmaßnahme verpflichtet, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorlag oder bn-its nicht für diese Störung haftet und der Kunde gleichwohl bn-its zur Mangelbeseitigung aufforderte.

## 9.5 Verhältnis von Gewährleistungsfrist und Produktabkündigung

Eine Abkündigung der betroffenen Kaufversion (EOL) hat keine Auswirkungen auf die geltende Gewährleistungsfrist.

Insbesondere wird die Dauer der Mangelhaftung durch ein EOL nicht verkürzt oder beendet.

## 10 Sicherheitslücken / Responsible Disclosure

- 10.1 Stellt der Kunde bei der Nutzung der Software eine potenzielle Sicherheitslücke, Schutzrechtsverletzung oder sonstige sicherheitsrelevante Schwachstelle fest, ist er verpflichtet, diese unverzüglich und ausschließlich an bn-its in Textform zu melden.
- 10.2 Der Kunde wird bis zur Rückmeldung von bn-its keine öffentlichen Hinweise veröffentlichen und keine Informationen an Dritte weitergeben, die geeignet sind, eine Ausnutzung der gefundenen Schwachstelle zu ermöglichen oder zu erleichtern, es sei denn, eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 10.3 bn-its prüft die gemeldete Schwachstelle und stimmt das weitere Vorgehen, sofern erforderlich, mit dem Kunden ab.

Ein Anspruch auf sofortige Behebung besteht nicht; gesetzliche Pflichten, insbesondere die Bereitstellung sicherheitsrelevanter Updates im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben, bleiben unberührt.

- 10.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Pflichten nach Ziffer 10, ist die Haftung von bn-its für Schäden und Mehrkosten insoweit ausgeschlossen, als diese Schäden unmittelbar auf diesen Pflichtenverstoß zurückzuführen sind. Die Haftung von bn-its für eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten bleibt unberührt. In anderen Fällen haftet bn-its nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Diese Haftung ist beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftungsbegrenzungen zugunsten der bn-its gelten nicht bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt.

## 11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die gelieferte Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird bn-its nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder
  - die Software so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden und die vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmale im Wesentlichen erhalten bleiben, oder
  - den Kunden von Lizenzgebühren gegenüber dem Schutzrechtsinhaber während der vereinbarten Nutzungsdauer freistellen.
- 11.2 Der Kunde hat bn-its unverzüglich in Textform zu informieren, keine Anerkennnisse abzugeben und bn-its die Rechtsverteidigung - einschließlich außergerichtlicher Regelungen - zu überlassen. Der Kunde unterstützt bn-its hierbei angemessen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen, Dokumentationen und Einsatzszenarien.
- 11.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst schuldhaft zu vertreten hat insbesondere bei Änderungen durch den Kunden oder nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, sind Ansprüche gegen die bn-its ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nicht für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Kunden beruhen.

## 12 Haftung und Datenverlust

- 12.1 Es gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bn-its GmbH.
- 12.2 bn-its haftet bei Datenverlust nur für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung verloren gegangen wären.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung regelmäßig durchzuführen

## 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 13.1 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag).
- 13.2 Die bn-its wird alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie sonstige vertrauliche Informationen, die als solche bezeichnet oder klar erkennbar sind oder sich auf Systemen des Kunden befinden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für 3 Jahre fort. bn-its stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform.